



Das Original ist an die hier angeführte Dienststelle zu senden!

Objektadresse:

Datum:

ABGABENERKLÄRUNG

Der Gesetzgeber sieht vor, dass bei Vorliegen eines Zweitwohnsitzes, sofern nicht Ausnahmen vorliegen, eine Zweitwohnsitzabgabe, eine pauschalierte Ortstaxe und eine pauschalierte Nächtigungstaxe (Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetz - K-ZWAG & Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz - K-ONTG) anfallen. Alle drei Abgaben sind sogenannte Selbstbemesungsabgaben. Dies bedeutet, dass sie vom Abgabenschuldner bis spätestens 15.12. eines Jahres selbst zu berechnen & abzuführen sind, ohne dass es beispielsweise eines Bescheides bedarf. Damit ist sowohl das Entstehen als auch das Enden der Abgabepflicht sowie jede Änderung, der Abgabebehörde bekannt zu geben. Dies betrifft auch Umstände, die zu einer Ausnahme von den Abgaben führen. Bei getrennt nutzbaren Einheiten, sind die Angaben pro Einheit zu machen.

**Beachten Sie beim Ausfüllen des Formulars bitte die gekennzeichneten Erklärungen!
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Gemeindeamtes.**

I. Adresse des in der Gemeinde gelegenen Zweitwohnsitzes:

(Straße, Hausnummer, Geschoßnummer, Wohnungs-/Türnummer, Postleitzahl)



Erklärung:

Tragen Sie hier bitte die genaue Adresse der Wohnung, die sie als Zweitwohnsitz nützen können, ein. Für eine exakte Zuordnung der Räumlichkeiten sind nicht nur Adresse und Hausnummer, sondern auch allfällige **Geschoß-, Wohnungs- und Türnummern** sowie die genaue Postleitzahl von Bedeutung.

Vom Begriff der „Wohnung“ im Sinne des Gesetzes sind alle für Wohnzwecke benutzbaren Räumlichkeiten erfasst, also auch Häuser.

Eine Wohnung gilt als benutzbar, solange sie aufgrund ihrer inneren, vor allem baulichen Eigenschaften zu Wohnzwecken benutzt werden kann. Eine Wohnung gilt nicht als benutzbar, wenn sie z.B. zur Gänze renoviert wird oder aufgrund eines Wasserrohrbruchs unbenutzbar ist. Die Wohnung muss nicht winterfest sein und gilt auch als benutzbar, wenn sie witterungsbedingt nicht mit dem Kraftfahrzeug erreicht werden kann.

II. Art der Abgabenerklärung:

☐	Erklärung für das gesamte Abgabengjahr
☐	Erklärung für den Zeitraum vom _____ bis zum _____ (Tag, Monat, Jahr) (Tag, Monat, Jahr)

**Erklärung:**

Eine Erklärung für das gesamte Abgabensjahr ist abzugeben:

- wenn sich die als Zweitwohnsitz genutzte Wohnung bereits seit 1. Jänner des Jahres, für das die Abgabenerklärung abgegeben wird, in Ihrem Eigentum befindet und während des gesamten Jahres in Ihrem Eigentum verbleibt.
- wenn Sie eine Wohnung langfristig (für mindestens ein Jahr) gemietet haben und diese während des gesamten Jahres als Zweitwohnsitz nützen können. (siehe Pkt. I.)

Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Abgabenerklärung für den Zeitraum abzugeben, während dem Sie die Wohnung als Zweitwohnsitz benützen können. Dabei ist es entscheidend, dass die Wohnung benutzbar ist und rechtlich durch Sie benützt werden kann (Verfügungsgewalt). Unerheblich für die Nutzungsmöglichkeit sind persönliche Umstände, also ob Sie die Wohnung etwa aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht benützen konnten.

Wenn nichts anderes bekannt gegeben wird und die Abgaben nicht vom Abgabenschuldner bis 15.12. abgeführt werden, gibt es eine Vorschreibung für 12 Monate.

III. Rechtliche Grundlage für die Nutzung

Ich bin / Wir sind*

- ☐ **Alleineigentümer**
☐ **Miteigentümer**
☐ **Mieter**

des Zweitwohnsitzes (der Räumlichkeiten gemäß Feld I) seit.....(Datum Erwerb).

Bei Miteigentum: Name und Anschrift der weiteren Miteigentümer

(Vorname, Nachname, Wohnadresse, Postleitzahl, Ort, Land):

Bei Miete: Name und Anschrift des Vermieters

(Vorname, Nachname, Wohnadresse, Postleitzahl, Ort, Land):

**Erklärung:**

Sind Sie Miteigentümer einer Wohnung und wurde das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung der Wohnung einem anderen Miteigentümer übertragen, so leiten Sie die Abgabenerklärung bitte an diesen weiter!

Das Objekt verfügt über selbständige Nutzungseinheiten

IV. Berechnung der Höhe der Zweitwohnsitzabgabe je Nutzungseinheit:**Erklärung:**

Die monatliche Abgabenhöhe wird anhand der Nutzfläche der Wohnung, dem für die Größenklasse der Wohnung vorgesehenen Abgabensatz und möglichen Abzügen berechnet. Die so errechnete monatliche Abgabenhöhe ist mit der Anzahl der Monate, in denen eine rechtliche Nutzungsmöglichkeit bestand, zu vervielfachen.

1. Monatliche Abgabenhöhe

Nutzfläche der Räumlichkeiten gemäß Feld I		in m ²																
	<u>Erklärung:</u> Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung einschließlich Loggien u. Wintergärten abzüglich der Wandstärken u. der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnahmen); beim Abzug der Wandstärken ist von der Netto-Grundrissfläche auszugehen u. bei Bauten mit verputzten oder verkleideten Wänden die aus den Planmaßen (Rohbaumaße) errechnete Grundrissfläche um 2 Prozent zu verringern; Die Berechnung erfolgt gemäß §2 Z.5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 idgF. Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Lage, baulichen Ausgestaltung, Raumhöhe u. Ausbaumöglichkeit nach für Wohnzwecke ungeeignet sind, Treppen, Balkone, Terrassen u. für landwirtschaftliche Zwecke ausgestattete Räume in Verbindung mit einer Wohnung sind bei der Nutzflächenberechnung nicht zu berücksichtigen; Gebietsteil I (Katastralgemeinden Radenthein, Döbriach und Tweng) Auf die Größenklasse der Wohnung entfallende monatliche Abgabenhöhe: <table border="0"> <tr> <td>☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m²</td> <td>11,80 Euro</td> </tr> <tr> <td>☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m²</td> <td>23,60 Euro</td> </tr> <tr> <td>☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m²</td> <td>41,30 Euro</td> </tr> <tr> <td>☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m²</td> <td>64,80 Euro</td> </tr> </table> Gebietsteil II (Katastralgemeinden St. Peter in Tweng, Laufenberg und Kaning) Auf die Größenklasse der Wohnung entfallende monatliche Abgabenhöhe: <table border="0"> <tr> <td>☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m²</td> <td>6,05 Euro</td> </tr> <tr> <td>☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m²</td> <td>13,31 Euro</td> </tr> <tr> <td>☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m²</td> <td>24,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m²</td> <td>36,30 Euro</td> </tr> </table>	☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	11,80 Euro	☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	23,60 Euro	☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	41,30 Euro	☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	64,80 Euro	☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	6,05 Euro	☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	13,31 Euro	☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	24,20 Euro	☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	36,30 Euro	
☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	11,80 Euro																	
☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	23,60 Euro																	
☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	41,30 Euro																	
☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	64,80 Euro																	
☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	6,05 Euro																	
☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	13,31 Euro																	
☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	24,20 Euro																	
☐ für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	36,30 Euro																	
	<u>Erklärung:</u> Die Höhe der zu entrichtenden Abgabe hängt von der Größe Ihrer Wohnung ab. Kreuzen Sie bitte den der Größenklasse entsprechenden Abgabebetrag an.																	
	Abzüge von der monatlichen Abgabenhöhe: ☐ Wohnung verfügt über keine zentrale Heizung und/oder keine elektrische Energieversorgung und/oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung.	- 10 %																
	<u>Erklärung:</u> Fehlen eines oder mehrere bzw. alle genannten Ausstattungsmerkmale, so verringert sich die monatliche Abgabenhöhe um zehn Prozent (10%) – unabhängig davon, wie viele Ausstattungsmerkmale fehlen.																	
	Bereinigte monatliche Abgabenhöhe: (Monatliche Abgabenhöhe nach Größenklasse minus Abzug für nicht vorhandene Infrastruktur)	Eu ro																
2. Dauer der Nutzungsmöglichkeit der Räumlichkeiten																		
	☐ Die Wohnung konnte während des gesamten Jahres als Zweitwohnsitz benützt werden (bei Jahreserklärung).																	
	☐ Nutzungsmöglichkeit bestand vom _____ bis zum _____. (Tag, Monat, Jahr) (Tag, Monat, Jahr)																	

Daher beträgt die Dauer der gesamten Nutzungsmöglichkeit in Monaten:								
<u>Achtung:</u> Eine Nutzungseinschränkung liegt nur dann vor, wenn bauliche Maßnahmen vorliegen, oder die rechtliche oder die tatsächliche Verfügungsmöglichkeit nicht gegeben ist. (siehe Erklärung zu Feld I.)								
3. Ausnahmen von der Zweitwohnsitzabgabe								
Nicht als Zweitwohnsitze im Sinne dieses Gesetzes gelten Räumlichkeiten in folgenden Fällen. Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an: ☐ Wohnungen, die zu Zwecken der gewerblichen Beherbergung von Gästen oder der Privatzimmervermietung verwendet werden, ☐ Wohnungen im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, die für land- oder forstwirtschaftliche Betriebszwecke, wie etwa die Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen, erforderlich sind, sowie Jagd- und Fischerhütten, ☐ Wohnungen, die für Zwecke des Schulbesuches, der Berufsausbildung oder der Berufsausübung erforderlich sind, ☐ Wohnungen, die zur Unterbringung von Dienstnehmern erforderlich sind, ☐ Wohnungen, die auch als Hauptwohnsitz verwendet werden, ☐ Wohnungen, die vom Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründe nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können, ☐ Wohnungen auf Kleingärten im Sinne des § 1 des Kleingartengesetzes ☐ Wohnwägen. ☐ Mein Zweitwohnsitz fällt unter keinen der oben genannten Punkte								
V. Berechnung der Höhe der pauschalierten Ortstaxe:								
Pauschalierte Ortstaxe: Die pauschalierte Ortstaxe beträgt ganzjährig in allen Ortsteilen ab 1.1. 2020: EUR 1,16 pro Nächtigungseinheit (NE)								
Die Höhe der von den Eigentümern von Ferienwohnungen zu entrichtender pauschalierter Ortstaxe ergibt sich aus der Vervielfachung der im Gemeindegebiet zu entrichtenden Abgabe nach Abs. 1 mit einer durchschnittlichen Nächtigungszahl; diese beträgt bei einer Wohnnutzfläche der Ferienwohnung <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>bis zu 60 m2</td> <td>100 Nächtigungen</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 60 bis 100 m2</td> <td>150 Nächtigungen</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 100 m2</td> <td>200 Nächtigungen</td> </tr> </table> Zur Entrichtung der Abgabe in Form eines jährlichen Pauschales sind alle Eigentümer von Ferienwohnungen und Mieter von Stellflächen dauernd abgestellter Wohnwägen verpflichtet, unabhängig davon, ob der Eigentümer oder Mieter im Gemeindegebiet einen Hauptwohnsitz hat. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die Eigentümer von Ferienwohnungen sind. Anm.: als Ferienwohnungen gelten auch Häuser, Almhütten, dauernd abgestellte Wohnwägen, etc. Der errechnete Betrag ist ein Jahresbetrag.		bis zu 60 m2	100 Nächtigungen	von mehr als 60 bis 100 m2	150 Nächtigungen	von mehr als 100 m2	200 Nächtigungen	
bis zu 60 m2	100 Nächtigungen							
von mehr als 60 bis 100 m2	150 Nächtigungen							
von mehr als 100 m2	200 Nächtigungen							

Gesamtbetrag der pauschalierten Ortstaxe pro Jahr	EUR
VI. Berechnung der Höhe der pauschalierten Nächtigungstaxe:	
Pauschalierte Nächtigungstaxe: <u>Ausmaß und Entrichtung:</u> Die Nächtigungstaxe beträgt 0,70 Euro und ist mit der unter V. vorgesehenen Anzahl an Nächtigungseinheiten zu multiplizieren. Der errechnete Betrag ist ein Jahresbetrag.	
Gesamtbetrag der pauschalierten Nächtigungstaxe pro Jahr	EUR
VII. Ausnahmen von der pauschalierten Ort- und Nächtigungstaxe:	
Unter den Begriff „Ferienwohnungen“ gemäß K-ONTG fallen nicht nachstehend angeführte Räumlichkeiten. Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an: ☐ Wohnungen und Unterkünfte im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die für land- und forstwirtschaftliche Betriebszwecke, wie etwa für die Bewirtschaftung von Almen, erforderlich sind; ☐ für den Jagdbetrieb erforderliche Jagdhütten (§63 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl Nr 21); ☐ für die Berufsausbildung und Berufsausübung erforderliche Zweitwohnungen; ☐ Wohnungen, die, wenn auch nur zeitweise, zur Unterbringung von Dienstnehmern erforderlich sind. ☐ Meine Wohnung fällt unter keine der in VII. genannten Ausnahmen	

Ich (Wir) versichere(n), die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.

Ort

Datum

Unterschrift

Sie werden ersucht, die Abgabenerklärung **spätestens 14 Tagen nach Erhalt** der Stadtgemeinde Radenthein zu retournieren.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Zustimmung zur elektronischen Zusendung von Gemeindeschriststücken, insbesondere Vorschreibungen und Mahnungen, per E-Mail

Ich erkläre mich ausdrücklich mit der zusätzlichen Speicherung meiner untenstehenden **E-Mail-Adresse** als Kontakt zur Zustellung und Kommunikation einverstanden. Ich bin mit der Korrespondenz bzw. der **Zusendung sämtlicher Gemeindeschriftstücke**, insbesondere Vorschriften und Mahnungen, in einfachen, unverschlüsselten E-Mails bzw. per Letterlink der Comm-Unity als EDV-Anbieter **einverstanden**. Mir ist bewusst, dass die mir so zugesandten E-Mails mit Risiken – insbesondere der unbefugten Kenntnisnahme und Verwertung von Daten durch Dritte – verbunden sind. Daraus resultierende nachteilige Folgen sind von mir selbst zu tragen und können nicht von der Stadtgemeinde Radenthein ersetzt werden. Die Stadtgemeinde Radenthein wird von mir schad- und klaglos gehalten.

Diese Einwilligung kann jederzeit von mir bei der Stadtgemeinde Radenthein formlos widerrufen werden. Der Widerruf berührt nicht davor gesetzte Handlungen.

Geschäftspartner Nummer/Kundennummer:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

E-Mail:

[illegible]

Schutz personenbezogener Daten

Sämtliche bekannt gegebene persönliche Daten, wie insbesondere Name, Anschrift und E-Mail-Adresse, werden ausschließlich zur individuellen Betreuung, oder der Übersendung von Gemeindeschriststücken, insbesondere Vorschriften und Mahnungen, gespeichert und verarbeitet.